



## Niedersachsen. Klar.

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz - MU  
Referat 36 Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Altlasten, Ressourcenmanagement**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter [REDACTED],  
sehr geehrter [REDACTED],

für die gewährte Fristverlängerung für die Abgabe einer Stellungnahme Niedersachsens zu der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen betreffend die AbfAEV und die GewAbfV möchte ich Ihnen nochmals danken.

Niedersachsen nimmt hiermit nun wie folgt Stellung:

### **Zu Artikel 2 AbfAEV:**

Die vollständige Herausnahme der Mitführungspflicht für Efb-Zertifikate wird als nicht zweckmäßig angesehen, da ein verlässlicher [Zugriff auf das elektronische Entsorgungsfachbetriebsregister](#) während Transportkontrollen wegen der noch nicht deutschlandweiten Netzabdeckung nicht gegeben. Als Alternative sollte die Mitführung der Efb-Zertifikate in elektronischer Form vorgesehen werden, z.B. als Pdf-Dokument auf Smartphone oder Tablet.

Darüber hinaus wird seitens der Vollzugsbehörden auf eine Unsicherheit in der Auslegung des bestehenden Verordnungstextes hingewiesen, die durch eine Klarstellung in dem vorliegenden Verordnungsgebungsverfahren geklärt werden könnte. Dem Wortlaut der Vorschrift zufolge stellt es sich nämlich so dar, dass Erlaubnisinhaber beim Transport nicht gefährlicher Abfälle bisher keiner Mitführungspflicht unterliegen, da die Formulierung in § 13 AbfAEV noch immer lautet: „Soweit die Tätigkeit anzeigepflichtig ist...“ bzw. „Soweit die Tätigkeit erlaubnispflichtig ist...“. Gemäß § 53 Abs. 1 S. 1, 2. HS KrWG sind Erlaubnisinhaber nicht anzeigepflichtig. Das führt dazu, dass bei der Ausübung einer anzeigepflichtigen Tätigkeit (Beförderung nicht gefährlicher Abfälle) keine Anzeige mitgeführt werden kann. Dazu, dass in solchen Fällen eine Erlaubniskopie mitzuführen ist, existiert keine Regelung. Aus diesem Grund kann ein Erlaubnisinhaber nicht gefährliche Abfälle transportieren, ohne einen Nachweis nach § 53 oder § 54 KrWG mitführen zu müssen. Ordnungswidriges Handeln liegt in solchen Fällen nicht vor. Transportkontrollen werden dadurch erschwert und im Nachgang entsteht unnötiger Verwaltungsaufwand durch die Überprüfung der Sachlage.

**Zu Artikel 3 GewAbfV:**

Fehlanzeige.

**Niedersächsisches Ministerium  
für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz**  
Referat 36 "Kreislauf- und Abfallwirtschaft,  
Altlasten, Ressourcenmanagement"  
Archivstraße 2  
30169 Hannover